

fortgesetzte grobe Verletzung des Transitabkommens darstellt. Diese Tätigkeit verstößt gegen Ziel und Anliegen des gesamten Abkommens.

Die vertragschließenden Seiten erklären in der Präambel, das Abkommen werde in dem Bestreben abgeschlossen, „einen Beitrag zur Entspannung in Europa zu leisten“. Geleitet von diesem Ziel, wird in Art. 2 des Abkommens festgelegt: „Der Transitverkehr wird erleichtert werden und ohne Behinderung sein. Er wird in der einfachsten, schnellsten und günstigsten Weise erfolgen, wie es in der internationalen Praxis vorzufinden ist.“

Man muß hier zunächst unterstreichen, daß es um Erleichterungen und Regelungen geht, die den Verkehr zum Zwecke des Transits, zum Zwecke der Durchreise, betreffen.

Alle vorliegenden Beweise bestätigen jedoch, daß die Menschenhändlerbanden die Transitwege der DDR und die im Transitverkehr gewährten Erleichterungen eben nicht zum Zwecke des Transits nutzen, sondern ausschließlich zum Zwecke der Durchführung von Verbrechen. Sie betrachten die Erleichterungen im Transit im Gegensatz zum eigentlichen Anliegen ausschließlich als besonders günstige Bedingungen, ihre Verbrechen durchzuführen, dadurch möglichst große Profite zu machen und damit ihre hemmungslose Bereicherungssucht zu befriedigen.

Skrupellos und dauernd mißbrauchen die Menschenhändlerbanden jene Regelungen des Transitabkommens, die von der Masse der Transitreisenden als vorteilhaft und als echte Erleichterungen betrachtet werden. Das betrifft insbesondere die Regelungen gemäß

- Art. 4, wonach die Visaerteilung für Transitreisende an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik im Interesse der schnellstmöglichen Durchführung des Transitverkehrs am Fahrzeug erfolgt;
- Art. 5 Ziff. 2, wonach beim Transitverkehr von Gütern die Kontrollverfahren der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für Gütertransportmittel sowie für die Güter selbst am Transportmittel erfolgen;
- Art. 7 Ziff. 1, wonach bei Transportmitteln, die nicht nach den speziellen Regelungen des Art. 6 unter Verschuß genommen werden können (wie z. B. offene Lastkraftwagen), die Kontrollverfahren auf die Prüfung der Begleitdokumente beschränkt werden;
- Art. 8 Ziff. 2, wonach die Zulassungen für Kraftfahrzeuge und Anhänger sowie Fahrerlaubnisse für Kraftfahrer gegenseitig anerkannt werden;
- Art. 9 Ziff. 3, wonach die Verfahren für Reisende in individuellen Transportmitteln keine Verzögerungen mit sich bringen und am Fahrzeug erfolgen.

Die Menschenhändlerbanden verstoßen ferner in gravierender Weise gegen die Regelungen des Art. 6, wonach für die Beförderung von zivilen Gütern im Transitverkehr Transportmittel benutzt werden können, die vor der Abfahrt mit Zollverschlüssen, Bahn- oder Postplomben oder mit zur Verfügung gestellten amtlichen Verschlüssen versehen worden sind, die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik für diese Transportmittel ein besonders günstiges Abfertungsverfahren vorsehen und die Kontrollverfahren sich auf die Prüfung der Verschlüsse und Begleitdokumente beschränken.

Die entscheidende Voraussetzung, auf der diese im Interesse der einfachsten und schnellsten Abwicklung des Gütertransitverkehrs getroffenen Regelungen des Art. 6, die ja insgesamt als Einheit zu betrachten sind, basieren, besteht darin, daß die Verschußsicherheit der be-

treffenden Transportmittel gewährleistet sein muß. Dabei werden nach Art. 6 Ziff. 4 als zollverschußsicher Transportmittel anerkannt, die entsprechend der allgemein üblichen internationalen Praxis zum Transport von Gütern unter Zollverschuß zugelassen sind.

Zur Charakterisierung des im Abkommen verwendeten Begriffs der Verschußsicherheit verweise ich beispielhaft auf Art. 1 Ziff. 1 und 3 der Anlage 3 (Vorschriften über die technischen Bedingungen für Straßenfahrzeuge, die für den internationalen Warentransport unter Zollverschuß zugelassen werden können) zum Zollübereinkommen vom 15. Januar 1959 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Konvention), wo es heißt:

„Für den internationalen Warentransport in Straßenfahrzeugen unter Zollverschuß können nur Fahrzeuge zugelassen werden, die so gebaut und eingerichtet sind, daß ...

- b) dem zollamtlich verschlossenen Teil der Fahrzeuge keine Waren entnommen oder in ihn hineingebracht werden können, ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschuß zu verletzen;
- c) sie keine Verstecke enthalten, in denen Waren verborgen werden können.“

Die Beweiserhebung ergab eindeutig, daß die Menschenhändlerbanden vorsätzlich Fahrzeuge so einrichten, daß sie diesen Bedingungen verschußsicherer Beschaffenheit in keiner Weise entsprechen, und sie unter Vortäuschung der Verschußsicherheit im Transitverkehr zum Einsatz bringen, um während der Transifahrt den unter Verschuß liegenden Raum ohne sichtbare Verletzung der Verschlüsse zu öffnen. Damit untergraben die Menschenhändlerbanden vorsätzlich die entscheidende Voraussetzung für die Abwicklung des Transitverkehrs mit verschußsicheren Transportmitteln entsprechend Art. 6 des Transitabkommens.

Die Vertragspartner gingen beim Abschluß des Abkommens davon aus, daß der Gebrauch der in ihm getroffenen vorteilhaften Regelungen ausschließlich für Zwecke des Transits gewährleistet und ein Mißbrauch für nicht mit den Zielen und Anliegen des Abkommens übereinstimmende Zwecke ausgeschlossen werden muß. Beide Vertragspartner haben deshalb den Begriff des Mißbrauchs der in diesem Abkommen getroffenen Regelungen in Art. 16 definiert. Es heißt dazu in Art. 16 Ziff. 1:

„Ein Mißbrauch im Sinne dieses Abkommens liegt vor, wenn ein Transitreisender nach Inkrafttreten dieses Abkommens während der jeweiligen Benutzung der Transitwege rechtswidrig und schuldhaft gegen die allgemein üblichen Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik bezüglich der öffentlichen Ordnung verstößt, indem er

- a) Material verbreitet oder aufnimmt;
- b) Personen aufnimmt;
- c) die vorgesehenen Transitwege verläßt, ohne durch besondere Umstände, wie Unfall oder Krankheit, oder durch Erlaubnis der zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik dazu veranlaßt zu sein;
- d) andere Straftaten begeht oder
- e) durch Verletzung von Straßenverkehrsvorschriften Ordnungswidrigkeiten begeht.“

Es bedarf nach den vorangegangenen Darlegungen keines weiteren Beweises, daß die Aktivitäten, die die Menschenhändlerbanden unter Einsatz ihrer als Transitreisende getarnten Agenten auf den Transitwegen der Deutschen Demokratischen Republik entfalten, als Miß-